

Gebührensatzung für das Gesundheitsamt (GesundheitsamtGebS - GhGebS) Gebührenverzeichnis A

Allgemeine Gebührensätze

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro
A 1	<p>Befunde, Gutachten</p> <p>a) Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)</p> <p>b) Kurzes Gutachten</p> <p>c) Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)</p> <p>Ist für die Erhebung des Befundes einschließlich Dokumentation oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. A 1 abgegolten. Neben der Gebühr nach den Tarif-Nrn. A 2 und A 3 werden Gebühren nach Tarif A 1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach dem Gebührenverzeichnis G erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif A 1 nur dann erhoben, wenn es in dem Gebührenverzeichnis besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.</p>	<p>7,50 - 75</p> <p>16 – 123,50</p> <p>150 – 215</p>
A 2	<p>Zeitaufwand</p> <p>Werden Termine außerhalb der Dienststelle wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:</p> <p>a) wenn ein Beamter des höheren Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter tätig wird,</p> <p>b) wenn ein Beamter des gehobenen Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter tätig wird,</p> <p>c) wenn ein Beamter des mittleren Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter tätig wird,</p> <p>d) wenn sonstiges Personal tätig wird.</p> <p>Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen. Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v. H. zu ermäßigen.</p>	<p>66</p> <p>46,50</p> <p>35</p> <p>29</p>
A 3	<p>Gebühren nach § 5 Abs. 4</p> <p>Bei der Berechnung von Gebühren nach § 5 Abs. 4 sind - unbeschadet der Bedeutung der Leistung für den Benutzer - für den Zeitaufwand die Stundensätze nach der Tarif-Nr. A 2 zugrunde zu legen. Tarif-Nr. A 2 letzter Absatz gilt bei der Berechnung entsprechend. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 6 bleibt unberührt.</p>	